

SATZUNG

des Vereins

Freunde und Förderer des Jugendseeheims Kassel auf Sylt e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen

”Freunde und Förderer des Jugendseeheims Kassel auf Sylt”.

Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält den Zusatz ”e.V.” (eingetragener Verein).

Der Verein hat seinen Sitz in Grebenstein.

§ 2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ”Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit für Kinder und Jugendliche, die sich im Rahmen von Ferienfreizeiten und Schullandaufenthalten im ”Jugendseeheim Kassel auf Sylt” befinden **und leistet damit einen Beitrag zur Kinder- und Jugendförderung.**

Durch den Wertewandel in unserer Gesellschaft, ist die Vermittlung von sinnvollen Freizeitangeboten im kreativen, sportlichen und ökologischen Bereich, sowie der Durchführung unterschiedlicher ”Workshops” für diese Zielgruppe zu zeitgemäßen und aktuellen Themen, eine wichtige Aufgabe.

Insbesondere bezweckt der Verein

1. die o.g. Aufgaben in materieller, finanzieller und ideeller Weise zu unterstützen.
2. die Förderung von Projekten und Maßnahmen, die die Durchführbarkeit der Erziehungs- und Bildungsarbeit für Kinder und Jugendliche in der Einrichtung auf Dauer und hohem Niveau gewährleisten.
3. die Bemühungen um Information der Öffentlichkeit über die Wichtigkeit des Jugendseeheims als Erziehungs- und Bildungsstätte für die Kinder- und Jugendförderung zu verstärken.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein tritt nicht in Wettbewerb zu anderen natürlichen und juristischen Personen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Im Gründungsjahr beginnt das Geschäftsjahr am Tag des Gründungsbeschlusses.

§ 4 Mittel

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

- a.) Mitgliedsbeiträge
- b.) Spenden und Stiftungen
- c.) sonstige Erträge

2. Die Höhe der aktuellen Mitgliedsbeiträge sind der Beitragsordnung zu entnehmen, die als Anhang der Satzung beigelegt ist. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Juristische Person werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt 1. des Monats, der dem Monat folgt, in welchem die Aufnahme bestätigt worden ist. Durch die Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet

- a.) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b.) den laufenden Jahresbeitrag zu leisten.

2. Die Mitglieder haben

- a.) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge, z.B. Vorschläge zur Förderung des Vereinszwecks, schriftlich vorzulegen. Jedes Mitglied kann seine Stimme nur persönlich abgeben.
- b.) das Recht auf Information über die Aktivitäten und Projekte des Vereins während einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- c.) Anspruch auf eine Bescheinigung ihrer Beiträge und Spenden.
- d.) das Recht auf Einsicht in die Mitgliederliste.

3. Die aktiven Mitglieder werden

entsprechend ihres Wissens / Interessen zur Mitarbeit in Workshops, Projektausschüsse und Veranstaltungen eingebunden, um der Zielsetzung des Vereins, besonders in ideeller Weise, gerecht zu werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, bzw. dem Erlöschen bei juristischen Personen, durch Austritt mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist Ende des Geschäftsjahres oder durch Ausschluß. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen in Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat oder wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden (2.) Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden; das Amt endet deshalb auch mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins. Er beschließt die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel. Ihm obliegt die Ausführung der eigenen Beschlüsse sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand stimmt im Vorfeld geplante Projekte und Maßnahmen mit der Heimleitung und der Betriebsleitung des Eigenbetriebs -Jugend und Freizeiteinrichtungen des Landkreises Kassel- ab.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten. Der Vorsitzende ist bei gewöhnlichen Geschäften (bis € 50,-) auch allein zur Vertretung berechtigt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Sie werden vom 1. oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 10 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er weist gemeinsam mit dem Kassenwart sämtliche Zahlungen an und unterzeichnet zusammen mit dem Schriftführer sämtliche Sitzungsprotokolle.

§ 11 Der stellvertretende Vorsitzende

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.

§ 12 Der Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet das Geldvermögen. Zahlungen werden von ihm nur geleistet, wenn ein Beschluß des Vorstandes vorliegt. Im Bankzahlungsverkehr ist der Kassenwart allein zeichnungsberechtigt.

§ 13 Der Schriftführer / Niederschriften

Der Schriftführer muß über alle Beschlüsse der Vereinsorgane Protokoll führen. Er hat alle Protokolle geordnet aufzubewahren und einem Nachfolger zu übergeben. Ferner führt er zusammen mit dem Kassenwart eine Mitgliederkartei.

Der Vorstand ist verpflichtet Satzungs-, Zweck-, Vorstandsänderungen und Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen bzw. anfordern.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks von 1/10 der Mitglieder beantragt wird. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer zweiwöchigen Frist ein. Beschlußvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen zwei Wochen vor der Sitzung dem Vorsitzenden zugestellt sein.

§ 15 Aufgabe der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, sowie die Erteilung der Entlastung.
4. Festsetzung des Mindestbeitrages
5. Satzungsänderungen
6. Bestellung des Beirates auf Vorschlag des Vorstandes

§ 16 Der Beirat

Der Verein kann sich eines Beirates bedienen. Er besteht aus bis zu drei Mitgliedern, hat ausschließlich beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.

Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Amtsdauer von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung berufen.

Beiratsmitglieder sollen Personen sein, die durch ihre Sachkunde, insbesondere auf ökonomischem Gebiet, oder durch ihre Stellung im öffentlichen Leben oder durch besonderes politisches oder soziales Engagement ausgewiesen sind. Zur Bestellung zum Beiratsmitglieds bedarf es der Vereinszugehörigkeit.

§ 17 Beschlußfassung

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei der vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des leitenden Vorsitzenden in der Vorstandssitzung. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, sofern eine ordnungsgemäße Einladung erfolgte.

Beschlüsse werden, soweit nicht entsprechend geregelt, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 18 Rechnungsprüfung

Die zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Den Rechnungsprüfern obliegt die regelmäßige Kassenprüfung des Vereins und die Berichterstattung darüber in der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit die Kassenführung zu prüfen. Sie sind verpflichtet, eine Bücher- und Kassenprüfung am Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen.

§ 19 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Dazu ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 20 Auflösung des Vereins / Vermögensbindung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 3/4 aller in die Mitgliederliste eingetragenen Vereinsmitglieder für die Auflösung sind.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den jeweiligen Träger des o.a. Jugendseeheims, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Für die Verwendung des Vermögen durch den Träger bedarf es der Einwilligung durch das Finanzamt.

§ 21 Schlußbestimmung

Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Eckdaten des Vereins:

09.09.1999 Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hofgeismar unter der Nummer VR 483 eingetragen und erhält den Zusatz "e.V."

25.10.1999 Der Verein erhält durch das Finanzamt Hofgeismar die Bescheinigung (Gemeinnützigkeit) und wird als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke verfolgende Körperschaft steuerbefreit. Mitgliedsbeiträge sind wie Spenden steuerabzugsfähig.

Bankverbindung

Kasseler Bank, BLZ 520 900 00,
(Spenden)konto Nr. 8877
IBAN DE

04.09.1999 : Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung beschlossen

21.11.1999 : Die Satzung wurde in § 2, Nr 3 durch folgenden Satz ergänzt: „ Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.“

Anhang

Beitragsordnung

des Vereins:

”Freunde und Förderer des Jugendseeheims Kassel auf Sylt”

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für aktive Mitglieder, sowie Fördermitglieder (passiv) zur Zeit 25,- € (ermäßigt 12,50 € für Nichtbeschäftigte), pro begonnenem Geschäftsjahr.

Jedem Mitglied ist freigestellt, einen höheren Beitrag zu leisten.

Die Höhe der künftigen Mindestbeiträge wird von der Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder neu festgesetzt. Der Beitrag ist zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.

Diese Beitragsordnung wurde auf der Gründungsversammlung vom 04.04.1999 durch die Gründungsmitglieder beschlossen.

Stand der Beitragsordnung: 04.09.1999 (Gründung)